



Kommunalunternehmen der  
STADT BRAKEL  
-ABWASSERWERK-  
[www.brakel.de/abwasserwerk](http://www.brakel.de/abwasserwerk)

### Textauszug Informationsbroschüre



**Darf ich Flächen vom öffentlichen Abwasserkanalnetz abkoppeln?**



**Nein!**

Grundsätzlich wird für Flächen, die bereits vor dem 01.01.2008 in rechtlich zulässiger Weise nicht in das öffentliche Kanalnetz entwässert haben, auch weiterhin kein Anschluss- und Benutzungszwang durchgesetzt. Für Flächen allerdings, die bereits zum 01.01.2008 in das öffentliche Kanalnetz entwässert haben, gilt der Anschluss- und Benutzungszwang bzw. die seit Mai 2005 geltende Überlassungspflicht für Niederschlagswasser nach dem Landeswassergesetz (LWG) weiterhin ausnahmslos. Eine Abkoppelung dieser Flächen ist grundsätzlich auch aus dem schutzwürdigen Interesse der Gemeinschaft der übrigen Gebührenzahler nicht erlaubt. Sofern dennoch die Abkopplung einer Grundstücksfläche vom öffentlichen Kanalnetz gewünscht wird, muss diese bei dem ABWASSERWERK DER STADT BRAKEL beantragt werden und kann von dieser auch nur im Ausnahmefall und aus besonderen Billigkeitserwägungen gestattet werden. Es reicht nicht, dass der Antrag mit dem Wunsch, eine Gebührenminderung herbeizuführen, begründet wird!

### Ergänzende Erklärungen

Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW (Landeswassergesetz NRW) an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser (Schmutz und Niederschlagswasser) auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang). Unter anderem ist der Anschlussnehmer auch verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutz und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um Ihre Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen (§ 9 der Abwasserbeseitigungssatzung).

Direkt vor dem Grundstück verläuft ein Regenwasserkanal. Dieser dient unter anderem der Regenwasserbeseitigung von dem privaten Grundstück. Damit ist die Maßgabe der ortsnahen Regenwasserbeseitigung nach § 51 a Abs. 1 LWG NRW in vollem Umfang erfüllt und eine einheitliche Regenwasserbeseitigung sichergestellt. Diese Gesetzessystematik hat auch das OVG NRW (Oberverwaltungsgericht) mit Beschluss vom 31.01.2007 (AZ.: 15 A 150/05) klargestellt (ebenso: OVG NRW, Urteil vom 22.01.2008 (AZ.: 15 A 488/05)). Der Nutzungsberechtigte hat das auf

seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser der Gemeinde zur überlassen (§ 53 Abs. 1 c Satz 1 LWG NRW).

Die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht geht erst dann auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks über oder entsteht originär bei ihm, wenn die gemeinwohlverträgliche ortsnahe Niederschlagswasserbeseitigung der zuständigen Behörde (Untere Wasserbehörde) nachgewiesen ist und die Gemeinde den Nutzungsberechtigten von der Abwasserüberlassungspflicht freistellt (§ 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW). Den Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit der ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung hätte der Nutzungsberechtigter zu führen (§ 53 Abs. 3 a Satz 4 LWG NRW).

Diese Gesetzssystematik hat auch das OVG NRW (Oberverwaltungsgericht) mit Beschluss vom 24.06.2009 (AZ.: 15 A 1187/09) nochmals klargestellt.

**Zwei Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Abwasserbeseitigungspflicht von der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer übergeht (§ 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW):**

1. Gegenüber der zuständigen Behörde muss der Nachweis geführt werden, dass das Niederschlagswasser auf dem privaten Grundstück gemeinwohlverträglich versickert werden kann. Zuständige Behörde ist dabei die für die Erteilung der jeweiligen wasserrechtlichen Erlaubnis zuständige Wasserbehörde und nicht die Gemeinde/Stadt.
2. Die Gemeinde/Stadt muss den Grundstückseigentümer von der Abwasserbeseitigungspflicht für das Niederschlagswasser (§ 53 Abs. 1 c LWG NRW) freistellen.